

Der Landkreis Stendal erlässt folgende

**Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung
zum Schutz gegen die Aviäre Influenza**

Aufgrund von Art. 70 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 i. V. m. Art. 55 Abs. 1 Buchst. c und d und Art. 65 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429, § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 5, § 13 Abs. 1 und 2 sowie § 65 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (GeflPestSchV) i. V. m. § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG), § 4 der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) und § 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Tierseuchenkasse und zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AG TierGesG) und gemäß der §§ 1 und 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) erlässt der Landkreis Stendal die folgende Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung.

Im Landkreis Stendal ist am 21.10.2025 der Verdacht der hochpathogenen Aviären Influenza (Geflügelpest) bei Wildvögeln amtlich festgestellt worden.

Zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel wird Folgendes angeordnet:

1.

Sämtliches im Landkreis Stendal gehaltenes Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse) ist ab sofort aufzustallen; entweder

a) in geschlossenen Ställen oder

b) unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenabgrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung).

Es sind dabei Maßnahmen zu treffen, die sicherstellen, dass die Tiere die ihnen bestimmten Aufstallungsorte nicht verlassen können.

2.

Die Durchführung von Ausstellungen, Märkten, Schauen, Wettbewerben und Veranstaltungen ähnlicher Art mit Geflügel und Tauben ist im gesamten Kreisgebiet des Landkreises Stendal untersagt.

3.

Die sofortige Vollziehung zu Ziffer 1 dieser Verfügung wird angeordnet.

4.

Die sofortige Vollziehung zu Ziffer 2 dieser Verfügung wird angeordnet.

5.

Diese Allgemeinverfügung wird am heutigen Tag auf der Internetseite des Landkreises Stendal unter www.landkreis-stendal.de veröffentlicht. Sie tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und gilt bis auf Widerruf.

Begründung

Der Landkreis Stendal ist für die Überwachung und Einhaltung tierseuchenrechtlicher Vorschriften sachlich gemäß § 24 TierGesG i. V. m. § 14 Abs. 1 und 2 AG TierGesG und örtlich gemäß § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. §§ 1, 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) zuständig.

Nach § 24 Abs. 3 TierGesG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Anordnungen und Maßnahmen, die zur Feststellung oder zur Ausräumung eines hinreichenden Verdachtes, eines Verstoßes oder zur Beseitigung festgestellter Verstöße oder zur Verhütung künftiger Verstöße erforderlich sind.

Die hochpathogene Aviäre Influenza ist gemäß Art. 5 Abs. 1 Buchst. a iv) der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. Anhang II Verordnung (EU) 2018/1629 i. V. m. Art. 2 i. V. m. dem Anhang der Verordnung 2018/1882 als gelistete Seuche der Kategorie A+D+E gelistet.

Gemäß Art. 70 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2016/429 ergreift die zuständige Behörde bei Verdacht des Auftretens einer gelisteten Seuche der Kategorie A bei wild lebenden Tieren die erforderlichen Seuchenpräventions- und -bekämpfungsmaßnahmen. Die Seuchenpräventions- und -bekämpfungsmaßnahmen können gemäß Art. 70 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/429 eine oder mehrere Maßnahmen gemäß den Artikeln 53 bis 69 umfassen.

Art. 71 der Verordnung (EU) 2016/429 eröffnet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, zusätzlich zu den Seuchenbekämpfungsmaßnahmen nach europäischem Recht nationale Maßnahmen festzulegen, sofern die nationalen Maßnahmen dem europäischem Recht genügen und zur Bekämpfung der Ausbreitung der Seuche erforderlich und verhältnismäßig sind. Die nationale Geflügelpest-Verordnung gilt somit in allen Teilen weiter, sofern sie nicht geringere Anforderungen als das europäische Recht stellt oder diesem widerspricht und die Maßnahmen erforderlich und verhältnismäßig sind.

Zu 1.

Nach Art. 55 Abs. 1 Buchst. d der Verordnung (EU) 2016/429 stellt die zuständige Behörde sicher, dass gehaltene Tiere der für diese Seuche gelisteten Arten isoliert werden und deren Kontakt mit wild lebenden Tieren verhindert wird.

Als wirksame „Isolierungsmaßnahme“ im Sinne des Art. 55 Abs. 1 Buchst. d der Verordnung (EU) 2016/429 ist die Aufstallung des Geflügels gemäß § 13 Abs. 1 GeflPestSchV anzuordnen. § 13 Abs. 1 GeflPestSchV konkretisiert dahingehend die Seuchenpräventionsmaßnahme „Isolierung“ mit dem Ziel, Kontakt von Wildvögeln zu gehaltenen Vögeln und Geflügel zu verhindern.

Grundlage zur Anordnung der Aufstallung gemäß § 13 Abs. 1 GeflPestSchV ist die Durchführung einer Risikobewertung, in der u. a. die örtlichen Gegebenheiten, das sonstige Vorkommen oder Verhalten von Wildvögeln, die Geflügeldichte, der Verdacht oder Ausbruch auf Geflügelpest im eigenen oder angrenzenden Kreis, weitere Tatsachen zur Abschätzung der Gefährdungslage sowie die Risikobewertung des Friedrich-Loeffler-Instituts berücksichtigt werden sollen.

Im Landkreis Stendal wurde mit Befunden des Landesamtes für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt vom 22.10.2025 ein in Havelberg sowie in Tangermünde aufgefundener Kranich positiv auf

das Influenza A Virus untersucht. Die entsprechenden Proben wurden zur weiteren Untersuchung an das Friedrich-Löffler-Institut (FLI) weitergeleitet.

Das FLI hat in seiner aktuellen Risikoeinschätzung zur Einschleppung sowie des Auftretens von hochpathogenem Aviären Influenzavirus (HPAI) in Hausgeflügelbeständen das grundsätzliche Risiko der Einschleppung hochpathogener Influenzaviren über infizierte Wildvögel als „hoch“ bestätigt. Bei Freilandhaltungen ist das Expositionsrisiko deutlich höher als bei Betrieben mit Stallhaltung. Nach einem Eintrag in einen Bestand sind die Folgen für den betroffenen Betrieb (Tötung aller Tiere sowie die Durchführung umfangreicher Reinigung und Desinfektionsmaßnahmen) und für die gesamte Region immens.

Bei der Risikobewertung des Landkreises Stendal gemäß § 13 Abs. 2 GeflPestSchV wurde außerdem zugrunde gelegt, dass sich auf dem gesamten Gebiet des Landkreises Stendal Flüsse, andere Oberflächengewässer und Feuchtgebiete befinden. Der gesamte Landkreis ist Rast- und Durchzuggebiet für wildlebende Wat- und Wasservögel. Somit treffen im Gebiet des Landkreises mehrere Wildvögel unterschiedlicher Arten aufeinander. Dadurch kann sich der Erreger sehr schnell weiterverbreiten.

Nach dem Ausbruch der Geflügelpest im Wildvogelbestand des Landkreises Stendal wird die Gefahr weiterer Ausbrüche in der Wildvogelpopulation sowie einer Infektion in Beständen gehaltener Vögel als hoch angesehen.

Der Erlass des Aufstellungsgebotes ist erforderlich, da durch den Verdacht des Ausbruchs der Geflügelpest am 21.10.2025 der Nachweis erbracht wurde, dass das Virus auch im Landkreis Stendal in der Wildpopulation zirkuliert.

Der Wildvogelzug wird prognostisch noch mehrere Wochen lang anhalten, sodass weiterhin ein sehr hohes Risiko der Einschleppung des Erregers in Hausgeflügelbestände des Landkreises Stendal bestehen bleibt.

Bei dem im Wildvogelbestand nachgewiesenen Virus der Aviären Influenza handelt es sich um eine hoch ansteckende und anzeigepflichtige Viruserkrankung des Geflügels und anderer Vogelarten, die schnell epidemische Ausmaße annehmen und damit Tierverluste und große wirtschaftliche Schäden zur Folge haben kann. Um dem hohen Risiko des Eintrags der Geflügelpest in Geflügel haltende Betriebe und Privathaltungen durch infizierte Wildvögel so weit wie möglich vorzubeugen, ist die Aufstellung in Risikogebieten geeignet, um Kontakte zwischen Wildvögeln und Hausgeflügel zu vermeiden.

Eine Aufstellung von gehaltenen Vögeln wird das Risiko für eine Verbreitung der AI-Infektion deutlich senken. Andere, weniger belastende Maßnahmen, die den gleichen Schutzzweck erreichen, sind nicht erkennbar.

Auch überwiegen im Landkreis Stendal die Sicherheitsinteressen zur Verhinderung einer Verbreitung des HPAI-Virus zurzeit das Interesse der Geflügelhalterinnen und Geflügelhalter an der Freilandhaltung. Somit ist die Regelung zu Ziffer 1 auch verhältnismäßig.

Zu 2.

Gemäß Art. 71 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 4 Abs. 2 ViehVerkV kann die zuständige Behörde die in der Anordnung zu Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung genannten

Veranstaltungen beschränken oder verbieten, wenn es aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist.

Art. 71 der Verordnung (EU) 2016/429 eröffnet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, zusätzlich zu den Seuchenbekämpfungsmaßnahmen nach europäischem Recht nationale Maßnahmen festzulegen, sofern die nationalen Maßnahmen dem europäischem Recht genügen und zur Bekämpfung der Ausbreitung der Seuche erforderlich und verhältnismäßig ist. Die nationale Viehverkehrsverordnung gilt somit in allen Teilen weiter, sofern sie nicht geringere Anforderungen als das europäische Recht stellt oder diesem widerspricht und die Maßnahmen erforderlich und verhältnismäßig sind.

Bei § 4 Abs. 2 ViehVerkV handelt es sich um eine solche zusätzliche Maßnahme. Danach kann die zuständige Behörde Veranstaltungen nach Absatz 1 beschränken oder verbieten, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist. Veranstaltungen nach Absatz 1 sind Viehausstellungen, Viehmärkte, Viehschauen, Wettbewerbe mit Vieh und Veranstaltungen ähnlicher Art.

Von diesen Veranstaltungen geht in Anbetracht der Seuchenlage ein nicht zu vernachlässigendes Infektionsrisiko aus. Von Ansammlungen von Geflügel und Publikum, das wiederum der Geflügelhaltung üblicherweise eng verbunden ist und aus unterschiedlichsten Regionen und Orten zur Beschickung oder dem Besuch der Veranstaltungen anreist, geht trotz aller präventiven Maßnahmen ein hohes potenzielles Risiko der Erregerverbreitung aus. Gemessen an den gravierenden Folgen einer Infektion mit HPAIV für die betroffenen Bestände und auch die betroffenen Regionen ist es zwingend notwendig, diese Veranstaltungen zu untersagen.

Die Klassische Geflügelpest ist eine hoch ansteckende Viruserkrankung bei Hühnern und anderen Geflügel- und Vogelarten (z.B. Enten, Gänsen, Laufvögel, Puten, Wachteln, Fasane, Wildvögel). Auch Katzen und Schweine können potentielle Träger des Erregers der Geflügelpest sein. Das Virus wird durch direkten Tierkontakt, aber auch über die Luft übertragen, so dass sich eine Infektion rasch ausbreiten kann. Die Seuche kann ebenfalls durch indirekten Kontakt über Personen, andere gehaltene Säugetiere, Fahrzeuge, Transportbehälter, Verpackungsmaterial, Eierkartons, Einstreu oder tierischen Schädlingen, aber auch durch Virus ausscheidende Wildvögel übertragen werden.

Wegen der großen Auswirkungen auf Tierhaltung und Handel und wegen des „Klassischen Seuchencharakters“ der Geflügelpest sind strengste Maßnahmen ohne Zweifel geboten. Nur durch sofort eingeleitete Maßnahmen kann es gelingen, die Verbreitung der Seuche in die Hausgeflügel- oder Vogelbestände zu verhindern.

Aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung ist es aufgrund des oben geschilderten Sachverhaltes im Landkreis Stendal derzeit unbedingt erforderlich, Ausstellungen, Märkte und Veranstaltungen ähnlicher Art von Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögel anderer Arten zu verbieten. Das Zusammentreffen von Vögeln unterschiedlicher Herkunft, die sich möglicherweise in der Inkubationszeit befinden sowie der Personenverkehr, birgt die große Gefahr, dass es zu einer massiven Verbreitung der Aviären Influenza kommt.

Diese Maßnahme ist auch verhältnismäßig, weil sie geeignet, erforderlich und angemessen ist.

Durch das Verbot wird die Gefahr der Verschleppung durch Kontakte zwischen den Tieren unterschiedlicher Herkünfte und mit Personen, die möglicherweise in Kontakt mit Infektionsquellen gekommen sind, vermieden und unmittelbar minimiert.

Mildere Maßnahmen als die angeordnete sind nicht geeignet, um den Kontakt von Vögeln unterschiedlicher Herkünfte und unerkannten Infektionsquellen auf Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art zu verhindern. In Anbetracht der mit der Ausbreitung der Aviären Influenza verbundenen immensen Folgen für die betroffenen Tiere und Tierhalter sowie der wirtschaftlichen Schäden für die Geflügelwirtschaft muss derzeit das Interesse der Veranstalter an der Durchführung von Geflügelausstellungen, -märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art zurückstehen.

Zu 3. und 4.

Die sofortige Vollziehung für die Verfügungen zu Ziffer 1 und 2 wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im öffentlichen Interesse angeordnet, sofern die sofortige Vollziehbarkeit nicht bereits kraft Gesetz gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i. V. m. § 37 TierGesG gilt.

Entsprechend § 37 Satz 2 TierGesG hat die Anfechtung dieser Anordnung keine aufschiebende Wirkung, da Maßnahmen nach § 37 Satz 1 TierGesG angeordnet worden sind und die Anordnung auf § 24 Abs. 3 TierGesG gestützt ist.

Die Geflügelpest ist eine schnell fortschreitende, akut verlaufende und leicht übertragbare Viruserkrankung, welche in betroffenen Nutzgeflügelbeständen unmittelbar zu erheblichen wirtschaftlichen Verlusten führen würde. Des Weiteren handelt es sich bei der Krankheit um eine Zoonose, eine Infektion, die vom Vogel auf den Menschen übertragen werden kann. Einige Geflügelpestviren können bei entsprechender Exposition gegenüber einer hohen Infektionsdosis auch auf den Menschen übertragen werden und dort tödlich verlaufende Erkrankungen auslösen. Auch wären bei weiterer Ausbreitung der Aviären Influenza sowohl in Wild- als auch in Nutztierbeständen die erkrankten Tiere von erheblichen Schmerzen, Leiden und Schäden betroffen.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass bei weiterer Verbreitung der Aviären Influenza im Landkreis Stendal sehr erhebliche Schäden unmittelbar drohen, die auch nachträglich nicht mehr behebbar wären. Es ist daher sicherzustellen, dass auch während eines Widerspruchs- bzw. Klageverfahrens alle notwendigen Bekämpfungsmaßnahmen rechtzeitig und wirksam durchgeführt werden können und dass insbesondere vermieden wird, dass es aufgrund des Freilaufens von Hausgeflügel zu Kontakten zwischen Wildvögeln und Hausgeflügel kommt. Dem gegenüber haben die sonstigen Interessen der Betriebe oder Dritter zurückzustehen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt daher im öffentlichen Interesse.

Zu 5.

Die Allgemeinverfügung behält ihre Gültigkeit bis sie widerrufen wird und steht somit unter einem Widerrufsvorbehalt.

Der Widerrufsvorbehalt stellt eine Nebenbestimmung gemäß § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 36 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) dar.

Mit dem Widerrufsvorbehalt soll sichergestellt werden, dass eine weitere Verbreitung der Aviären Influenza vermieden wird. Da die Rechtfertigung bzw. Begründetheit dieser

Allgemeinverfügung abhängig vom weiteren Verlauf des Seuchengeschehens ist, unterliegt sie einem unbestimmten in der Zukunft liegenden Zeitpunkt. Um uneingeschränkt zu diesem unbestimmten Zeitpunkt seitens der Behörde handlungsfähig zu sein, steht der Widerrufsvorbehalt, welcher erforderlich ist, um schnell und angemessen auf ein sich veränderndes Infektionsgeschehen reagieren zu können.

Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt auf der Grundlage von § 14 a Abs. 2 AG TierGesG und § 1 VwVfG LSA i. V. m. § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG.

Gemäß § 43 Abs. 1 VwVfG wird ein Verwaltungsakt gegenüber demjenigen, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird, in dem Zeitpunkt wirksam, indem er ihm bekannt gegeben wird.

Eine Allgemeinverfügung darf nach § 41 Abs. 3 Satz 1 VwVfG öffentlich bekannt gegeben werden, wenn dies durch Rechtsvorschrift zugelassen ist.

Nach § 14 a Abs. 2 AG TierGesG dürfen tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügungen öffentlich bekannt gegeben werden. Bei gegenwärtiger erheblicher Gefahr kann die Allgemeinverfügung durch Rundfunk, Fernsehen, Lautsprecher, elektronische Medien oder in anderer geeigneter Weise bekannt gemacht werden.

Die Allgemeinverfügung darf auch nach § 41 Abs. 3 Satz 1 VwVfG öffentlich bekannt gegeben werden, wenn die durch § 41 Abs. 1 VwVfG an sich vorgeschriebene Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist. Untunlich ist eine Bekanntgabe dann, wenn sie mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist oder aber überhaupt nicht möglich ist.

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 VwVfG gilt ein Verwaltungsakt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden.

Aufgrund der Dringlichkeit der Entscheidung wird bestimmt, dass die Allgemeinverfügung am Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben gilt. Die Einhaltung einer Frist von zwei Wochen würde dem Zweck zuwiderlaufen einen effektiven Schutz gegen die Ausbreitung der Aviären Influenza zu gewährleisten. Die Anordnung der Wirksamkeit der Allgemeinverfügung am Tag nach der Bekanntgabe ist daher geeignet, erforderlich und angemessen.

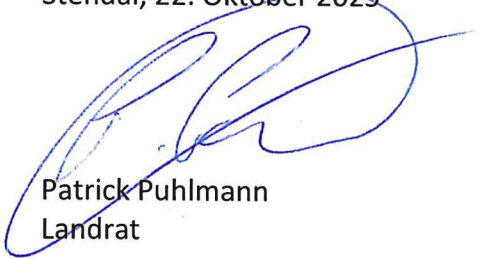
Verzicht auf Anhörung

Auf eine vorherige Anhörung der betroffenen Geflügelhalter wird gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG verzichtet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats, nachdem der Verwaltungsakt dem Beschwerdeführer bekannt gegeben worden ist, Widerspruch beim Landkreis Stendal, Hospitalstr. 1-2 in 39576 Hansestadt Stendal, eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, schriftformersetzend nach § 3a Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 9a Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes oder zur Niederschrift zu erheben.

Stendal, 22. Oktober 2025



Patrick Puhlmann
Landrat

Hinweise

1.

Ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hat wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragt werden. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg zu stellen.

2.

Alle Geflügelhalter und Geflügelhalterinnen im Landkreis Stendal, die ihrer Pflicht zur Anzeige der Haltung von Geflügel (§ 26 ViehVerkV, § 2 GeflPestSchV) bisher noch nicht nachgekommen sind, haben dies unverzüglich beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Stendal nachzuholen (Landkreis Stendal, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Arnimer Straße 1-4, 39576 Hansestadt Stendal, E-Mail: veterinaeramt@landkreis-stendal.de, Telefon: 03931 607712).

3.

Jeder Verdacht der Aviären Influenza ist dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Stendal unter der Telefonnummer 03931 607712 unverzüglich zu melden.

4.

Die Einhaltung der Allgemeinverfügung wird durch das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Stendal überwacht.

Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 TierGesG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Tierseuchenverfügung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 32 Abs. 3 TierGesG mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Fundstellen der Gesetze

Die aufgeführten Gesetze finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/> oder www.landesrecht.sachsen-anhalt.de oder eur-lex.europa.eu